

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.07.1971

Geschäftszahl

1553/70

Rechtssatz

Hat die Behörde einen als Erhaltungsaufwand in einem früheren Wirtschaftsjahr absetzbaren (aber nicht abgesetzten) Aufwand im Wege der AfA - wenn auch verteilt auf einen längeren Zeitraum als dies der Steuerpflichtige beantragte - zum Abzug zugelassen, kann der Steuerpflichtige dadurch in keinem Recht verletzt sein.

Beachte

y5212;